

Protokollauszug vom 2. Juni 2010, 3. und 4. Sitzung

124. 2008/45

Weisung 216 vom 23.01.2008:

Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung (GRB vom 11.12.1996)

Niklaus Scherr (AL) beantragt Halbierung der Redezeit (gemäss Art. 25 Abs. 2 GeschO GR) für die Detailberatung.

Der Rat stimmt dem Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 85 gegen 28 Stimmen zu.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Antrag des Stadtrats:

1. Die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung vom 11. Dezember 1996) wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung)

Art. 1 lit. a

a) die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen privaten Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die minimal erforderliche Anzahl von Abstellplätzen für leichte Zweiräder sowie die maximal zulässigen Fahrten bei Fahrtenmodellen.

Art. 3 Abs. 1 lit. c

c) der Einhaltung der Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung und

Art. 4 Abs. 1 (Tabelle):

(Einleitungssatz vor Tabelle unverändert)

Nutzweise	Geschossfläche
Wohnen	120 m ²
Dienstleistung (Büros, Labors, Praxen, Kleingewerbe usw.)	
- erste 500 m ² je Betriebseinheit	120 m ²
- über 500 m ² je Betriebseinheit	210 m ²

2 / 31

Verkauf (Läden)	
- erste 2000 m ² je Betriebseinheit	100 m ²
- über 2000 m ² je Betriebseinheit	160 m ²
Gastronomie (Restaurants, Cafés, Bars)	40 m ²

Art. 4 Abs. 2

Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Bildungsstätten, Hotels, Sportanlagen, Fabrikations- und Lagerräume usw.) berechnet sich der Normalbedarf von Fall zu Fall nach den Grundsätzen dieser Verordnung unter Anwendung der Praxis-Richtwerte. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Richtwerte für Spezielle Nutzungen liegt bei der Baubehörde.

Art. 4 Abs. 3

wird gestrichen

Art. 5 Abs. 1 (Tabelle)

(Einleitungssatz vor Tabelle unverändert)

	Minimal in %	Maximal in %
Gebiet A (Altstadt)	10	10
Gebiet B (City)	25	45
Gebiet C (citynahe Gebiete, Zentren Oerlikon, Altstetten und Höngg)	40	70
Gebiet D (Gürtelgebiete, Altstetten, Oerlikon, Seebach, Stettbach, Zentren Wollishofen, Affoltern und Schwamendingen)	60	95
Übriges Gebiet	70	115

Für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan vom [Datum des GR Beschlusses] (Massstab 1:5000) massgebend. Er kann beim Tiefbauamt und beim Amt für Baubewilligungen eingesehen werden.

Art. 5 Abs. 2

Sobald und solange die Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung auf dem gesamten Stadtgebiet eingehalten werden, gelten folgende Maximalwerte:

	Maximal in %
Gebiet A	10
Gebiet B	50
Gebiet C	75

3 / 31

Gebiet D	105
Übriges Gebiet	130

Art. 6 Abs. 1 (Tabelle)

(Einleitungssatz vor Tabelle unverändert)

Nutzweise	Anteile in %
Wohnen	10
Dienstleistung	25 - 50
Verkauf und Gastronomie	75

Art. 6 Abs. 2

Für spezielle Nutzungen gilt Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Art. 6a (neu) Behindertengerechte Abstellplätze

Für Behinderte ist von der nach Art. 3ff. ermittelten Anzahl Abstellplätze ein angemessener Anteil an Abstellplätzen vorzusehen. Anzahl, Lage und Ausgestaltung richten sich nach der einschlägigen Norm für behindertengerechtes Bauen.

Art. 8 Besondere Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz (erster Satz unverändert)

Als Betriebsfahrzeuge gelten Servicefahrzeuge und vergleichbare, für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind.

Art. 8 Abs. 5 (neu)

Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die i.S.v. Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe nach Art. 15 ff. abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 8a (neu) Abstellplätze für leichte Zweiräder

¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen bzw. Einheiten mindestens ein Abstellplatz für leichte Zweiräder erforderlich:

Nutzweise	Geschossfläche	Einheit
Wohnen	40 m ²	
Dienstleistung und Gewerbe	300 m ²	

4 / 31

Verkauf	160 m ²	
Gastronomie		10 Sitzplätze

² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Schulhäuser, Hotels, Sportanlagen usw.) wird der Bedarf fallweise von der Baubehörde festgelegt.

³ Je nach Nutzweise ist ein Anteil Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft vorzusehen:

Nutzweise	Anteil in %
Wohnen	10
Dienstleistung und Gewerbe	50
Verkauf und Gastronomie	75

⁴ Aus wichtigen Gründen (z.B. ungenügende öV-Erschliessung, beschränkte Realisierungsmöglichkeit, Natur- und Heimatschutz, topografisch ungünstige Lage, regionales Einzugsgebiet, Dienstleistung mit starkem Publikumsverkehr) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

Art. 8b (neu) Abstellplätze für Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

Art. 9 Abs. 1

Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Motorräder und Roller sind in der Regel... (Rest unverändert).

Art. 11 Gebrauch

¹ Abstellplätze sind bestimmungsgemäss zu benützen.

² Abstellplätze dürfen zur Abdeckung des Pflichtbedarfs oder des zulässigen freiwilligen Bedarfs von einem Grundstück an ein anderes abgegeben werden, wenn es am Bedarf für die Benutzerinnen und Benutzer des Grundstücks fehlt, von dem die Abstellplätze abgegeben werden.

³ Minimal erforderliche Abstellplätze, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, sind bei den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken zu lassen.

Neu eingefügter Abschnitt nach Art. 11 (Titel)**IIIa. Fahrtenmodell für Personenwagen****Art. 11a (neu) Mehrfachnutzung von Personenwagenabstellplätzen**

Auf Antrag der Grundeigentümerschaft bzw. Bauherrschaft kann die zuständige Baubehörde in Abweichung von Art. 11 Abs. 1 die Mehrfachnutzung der Abstellplätze sowie eine Reduktion der Zahl der minimal erforderlichen bzw. eine Erhöhung der Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze um jeweils höchstens 30% gestatten.

Art. 11b (neu) Eignung und Voraussetzungen

¹ Das Fahrtenmodell eignet sich für grössere Parkieranlagen mit publikumsintensiven, möglichst breit gefächerten Nutzungen.

² I.S.v. Eignungskriterien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Perimeter muss klar definierbar sein.

a) Mehrere in ein Fahrtenmodell einbezogene Parkieranlagen müssen gesamthaft, eine Einzelanlage muss allein mindestens 150 Abstellplätze aufweisen oder rechnerisch mindestens 2000 Autofahrten pro Tag auslösen.

³ Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eine betriebliche Einheit zu bilden und die Anzahl Fahrten gesamthaft zu beschränken.

⁴ Die Einhaltung der Fahrtenzahl ist durch eine von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu beauftragende Betriebsorganisation mit geeigneten technischen und betrieblichen Mitteln sicherzustellen. Der zuständigen Behörde ist periodisch Bericht zu erstatten.

⁵ Die Benutzung der Abstellplätze im Rahmen eines Fahrtenmodells mit Fahrtenzahlbeschränkung ist bei den beteiligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

Art. 11c (neu) Berechnung Fahrtenzahl

¹ Die Fahrtenzahl berechnet sich anhand der nach Art. 4 und 5 zulässigen Abstellplatzzahl, multipliziert mit dem spezifischen Verkehrserzeugungspotential und den auf ein Jahrestotal hochgerechneten Betriebstagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strassenkapazitäten und der Umweltschutzgesetzgebung.

² Die Praxis-Richtwerte der spezifischen Verkehrserzeugungspotenziale sowie das konkrete Vorgehen für die Berechnung des Fahrtenplafonds werden in einem separaten Leitfaden Fahrtenmodell festgelegt. Die Zuständigkeit für die Festlegung liegt beim Stadtrat.

Art. 11d (neu) Sanktionen

¹ Beim Verstoss gegen die Fahrtenzahlbeschränkung hat die Betriebsorganisation weitgehende Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl vorzukehren.

² Bei dreimaliger aufeinander folgender oder insgesamt fünfmaliger Verletzung der Fahrtenzahlbegrenzung ist entweder die Parkplatzzahl nach Massgabe der prozentualen Überschreitung der zulässigen Fahrtenzahl zu reduzieren oder die Bewilligung der Mehrfachnutzung zu widerrufen. Beim Widerruf der Mehrfachnutzung sind die Abstellplätze mittels baulicher, technischer oder organisatorischer Massnahmen den entsprechenden Nutzweisen bzw. Nutzenden zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu markieren. Ein allfälliger Überhang ist auf das nach Art. 5 zulässige Maximum abzubauen. Soweit i.S.v. Art. 5 Abs. 1 minimal erforderliche Abstellplätze nicht real zur Verfügung stehen oder innert 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden, kommt die Ersatzabgabe nach Art. 15ff. zur Anwendung.

Art. 15 Abs. 2

Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Bemessung der Ersatzabgaben.

Art. 16 Abs. 1, dritter Satz (Rest unverändert)

Wenn sich der Baubeginn verzögert, kann die Zahlung aufgeschoben werden, hat aber vor Baubeginn zu erfolgen.

Art. 22 Abs. 1

Die zur Zeit der Inkraftsetzung der Änderungen vom [Datum des GR Beschlusses] von der zuständigen Baubehörde noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

2. Der Plan über die Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl (Art. 5 Abs. 1 PPV) wird gemäss Vorlage des Stadtrats vom Januar 2007 neu festgesetzt.
3. Die teilrevidierte Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) sowie der Plan gemäss Ziff. 2 vorstehend tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde am Tage nach der Veröffentlichung im «Städtischen Amtsblatt» in Kraft.
4. Der Bericht über die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und i.S.v. § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes verabschiedet.
5. Die Motion der Gemeinderäte Bastien Girod und Ernst Danner vom 25. September 2006 (GR Nr. 2006/255) wird abgeschrieben.

7 / 31

Anträge der Kommission

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit:	Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 40 Stimmen zu.

Änderungsantrag 1

zu Art. 1 lit. a

Parkplatzverordnung (PPV) 96	Antrag Stadtrat
Art. 1 Inhalt	Art. 1 Inhalt
Diese Verordnung regelt	Diese Verordnung regelt
a) die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze, b) ...	a) die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen privaten Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die minimal erforderliche Anzahl von Abstellplätzen für leichte Zweiräder sowie die maximal zulässigen Fahrten bei Fahrtenmodellen. b) ...

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit:	Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 38 Stimmen zu.

Die **Eventualanträge 1 bis 3** fallen aufgrund der Zustimmung zum Antrag der Mehrheit beim Änderungsantrag 1 weg.

Änderungsantrag 2

zu Art. 4

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt folgende Änderung von Art. 4:

PPV 96	Antrag Minderheit SK Verkehr
Art. 4 Normalbedarf	Art. 4 Mindestbedarf

Mehrheit:	Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit:	Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)
Enthaltung:	Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 22 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3

zu Art. 4 Abs. 1-3

PPV 96	Antrag Stadtrat		
Art. 4 Normalbedarf	Art. 4 Normalbedarf		
¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen ein Personenwagenabstellplatz erforderlich:	¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen ein Personenwagenabstellplatz erforderlich:		
Nutzweise	Geschossfläche	Nutzweise	Geschossfläche
Wohnen	100 m ²	Wohnen	120 m ²
Büros, Labors, Praxen:		Dienstleistung (Büros, Labors, Praxen, Kleingewerbe usw.)	
bis und mit 500m ² je Betriebseinheit	120 m ²	- erste 500 m ² je Betriebseinheit	120 m ²
grösser als 500m ² je Betriebseinheit	210 m ²	- über 500 m ² je Betriebseinheit	210 m ²
Läden:		Verkauf (Läden)	
bis und mit 2000m ² je Betriebseinheit	100 m ²	- erste 2000 m ² je Betriebseinheit	100 m ²
grösser als 2000m ² je Betriebseinheit	160 m ²	- über 2000 m ² je Betriebseinheit	160 m ²
Restaurants, Cafés, Bars	40 m ²	Gastronomie (Restaurants, Cafés, Bars)	40 m ²
Fabrikations- und Lagerräume	350 m ²		
² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Schulhäuser, Hotels, Sportanlagen usw.) berechnet sich der Normalbedarf von Fall zu Fall nach den Grundsätzen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der VSS-Norm (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, SN 641400).		² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Bildungsstätten, Hotels, Sportanlagen, Fabrikations- und Lagerräume usw.) berechnet sich der Normalbedarf von Fall zu Fall nach den Grundsätzen dieser Verordnung unter Anwendung der Praxis-Richtwerte. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Richtwerte für Spezielle Nutzungen liegt bei der Baubehörde.	

³ Ist wegen der Nutzung des Grundstücks mit regelmässigem Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen zu rechnen, sind dafür zusätzliche Abstellplätze an geeigneter Lage vorzusehen.	³ aufgehoben
--	-------------------------

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Florian Utz (SP), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit:	Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 39 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4.1

zu Art. 5 Abs. 1

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1 (Tabelle):

Antrag Stadtrat			Antrag Minderheit SK Verkehr		
Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen			Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen		
¹ In den nachfolgenden Gebieten beträgt die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze wegen der Erschliessungsqualität folgende Anteile am Normalbedarf:			¹ In den nachfolgenden Gebieten beträgt die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze wegen der Erschliessungsqualität folgende Anteile am Normalbedarf:		
	Minimal in %	Maximal in %		Minimal in %	Maximal in %
Gebiet A (Altstadt)	10	10	Gebiet A (Altstadt)	10	10
Gebiet B (City)	25	45	Gebiet B (City)	25	50
Gebiet C (citynahe Gebiete, Zentren Oerlikon, Altstetten und Höngg)	40	70	Gebiet C (citynahe Gebiete, Zentren Oerlikon, Altstetten und Höngg)	40	75
Gebiet D (Gürtelgebiete, Altstetten, Oerlikon, Seebach, Stettbach, Zentren Wollishofen, Affoltern und Schwamendingen)	60	95	Gebiet D (Gürtelgebiete, Altstetten, Oerlikon, Seebach, Stettbach, Zentren Wollishofen, Affoltern und Schwamendingen)	60	90
Übriges Gebiet	70	115	Übriges Gebiet	70	110

10 / 31

Mehrheit: Florian Utz (SP), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne)
 Minderheit: Urs Rechsteiner (CVP), Referent
 Enthaltung: Dr. Martin Mächler (EVP)
 Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 50 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4.2

zu Art. 5 Abs. 1

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1 (Tabelle):

Mehrheit aus Änderungsantrag 4.1	Antrag Minderheit SK Verkehr	
Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen	Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen	
Variante aus 4.1	Übriges Gebiet	70 130

Mehrheit: Florian Utz (SP), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP)
 Minderheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Hans Bachmann (FDP), Urs Rechsteiner (CVP)
 Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 46 Stimmen zu.

Änderungsantrag 5

zu Art. 5 Abs. 2

PPV 96	Antrag Stadtrat	
Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen	Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen	
² Solange die zulässigen NO ₂ -Werte der Luftreinhalte-Verordnung auf dem Stadtgebiet überschritten werden, gelten folgende Maximalwerte:	² Sobald und solange die Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung auf dem gesamten Stadtgebiet eingehalten werden, gelten folgende Maximalwerte:	
	Maximal in %	Maximal in %
Gebiet A	10	Gebiet A 10
Gebiet B	45	Gebiet B 50
Gebiet C	70	Gebiet C 75
Gebiet D	95	Gebiet D 105
Übriges Gebiet	130	Übriges Gebiet 130

11 / 31

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
 Minderheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)
 Enthaltung: Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 47 Stimmen zu.

Änderungsantrag 6

Art. 6

PPV 96	Antrag Stadtrat																				
Art. 6 Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft	Art. 6 Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft																				
¹ Von der gemäss Art. 5 errechneten Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze sind für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft folgende Anteile zu reservieren und besonders zu kennzeichnen:	¹ Von der gemäss Art. 5 errechneten Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze sind für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft folgende Anteile zu reservieren und besonders zu kennzeichnen:																				
<table border="0"> <tr> <td>Nutzweise:</td> <td>Anteile in %:</td> <td>Nutzweise:</td> <td>Anteile in %:</td> </tr> <tr> <td>Wohnen</td> <td>10</td> <td>Wohnen</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Büros, Labors, Praxen mit starkem Publikumsverkehr (z. B. Schalter, Abfertigungsräume, Arztpraxen usw.)</td> <td>50</td> <td>Dienstleistung</td> <td>25 - 50</td> </tr> <tr> <td>Läden, Restaurants, Cafés, Bars</td> <td>75</td> <td>Verkauf und Gastronomie</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Fabrikations- und Lagerräume</td> <td>15</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Nutzweise:	Anteile in %:	Nutzweise:	Anteile in %:	Wohnen	10	Wohnen	10	Büros, Labors, Praxen mit starkem Publikumsverkehr (z. B. Schalter, Abfertigungsräume, Arztpraxen usw.)	50	Dienstleistung	25 - 50	Läden, Restaurants, Cafés, Bars	75	Verkauf und Gastronomie	75	Fabrikations- und Lagerräume	15			
Nutzweise:	Anteile in %:	Nutzweise:	Anteile in %:																		
Wohnen	10	Wohnen	10																		
Büros, Labors, Praxen mit starkem Publikumsverkehr (z. B. Schalter, Abfertigungsräume, Arztpraxen usw.)	50	Dienstleistung	25 - 50																		
Läden, Restaurants, Cafés, Bars	75	Verkauf und Gastronomie	75																		
Fabrikations- und Lagerräume	15																				
² Für spezielle Nutzungen gilt Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.	² Für spezielle Nutzungen gilt Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung.																				

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Simone Brander (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Florian Utz (SP)
 Minderheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP); Urs Rechsteiner (CVP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 49 Stimmen zu.

12 / 31

Bruno Amacker (SVP) zieht den **Änderungsantrag 7** zurück. Damit entfällt der **Eventualantrag 1** zum Änderungsantrag 7.

Änderungsantrag 8

zu Art. 7

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Aufhebung von Art. 7.

PPV 96	Antrag Minderheit SK Verkehr
Art. 7 Abstellplätze in der Altstadt	Art. 7 Abstellplätze in der Altstadt
Im Gebiet A dürfen Abstellplätze, ausser in Gemeinschaftsanlagen gemäss § 245 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), nur für einen ausgewiesenen, besonderen Eigenbedarf (z.B. Notfallfahrzeuge für die Ärzteschaft), für den Güterumschlag und für die Parkierung leichter zweirädriger Fahrzeuge erstellt werden.	aufgehoben

Mehrheit: Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)

Enthaltung: Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 23 Stimmen zu.

Änderungsantrag 9

zu Art. 8

PPV 96	Antrag Stadtrat
Art. 8 Abweichungen	Art. 8 Besondere Bestimmungen
¹ Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze angemessen erhöht werden.	¹ Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze angemessen erhöht werden. Als Betriebsfahrzeuge gelten Servicefahrzeuge und vergleichbare, für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind.
² Für die Nutzweise Wohnen darf die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze bis auf 0,9 pro Wohnung einschliesslich Besucherparkplätze erhöht werden.	² Für die Nutzweise Wohnen darf die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze bis auf 0,9 pro Wohnung einschliesslich Besucherparkplätze erhöht werden.

<p>³ Aus wichtigen Gründen (z.B. Doppelnutzungen, sehr grosse Wohneinheiten, Parkplätze für Elektromobile, Schutz des Bodens vor Versiegelung, Natur-, Heimat- und Gewässerschutz) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den in Art. 4-7 ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.</p>	<p>³ Aus wichtigen Gründen (z.B. Doppelnutzungen, sehr grosse Wohneinheiten, Parkplätze für Elektromobile, Schutz des Bodens vor Versiegelung, Natur-, Heimat- und Gewässerschutz) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den in Art. 4-7 ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.</p>															
<p>⁴ Können in einer Baute durch die Erstellung einer grösseren, unterirdischen Parkierungsanlage bisherige öffentliche Parkplätze auf Strassen und Plätzen ersetzt werden, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Parkplätze um diejenige der Aufzuhebenden erhöht werden.</p>	<p>⁴ Können in einer Baute durch die Erstellung einer grösseren, unterirdischen Parkierungsanlage bisherige öffentliche Parkplätze auf Strassen und Plätzen ersetzt werden, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Parkplätze um diejenige der Aufzuhebenden erhöht werden.</p>															
	<p>⁵ Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die i.S.v. Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe nach Art. 15 ff. abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.</p>															
	<p>Art. 8a (neu als separater Artikel) Abstellplätze für leichte Zweiräder</p>															
	<p>¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen bzw. Einheiten mindestens ein Abstellplatz für leichte Zweiräder erforderlich:</p>															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzweise</th> <th>Geschossfläche</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen</td> <td>40 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dienstleistung und Gewerbe</td> <td>300 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verkauf</td> <td>160 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gastronomie</td> <td></td> <td>10 Sitzplätze</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzweise	Geschossfläche	Einheit	Wohnen	40 m ²		Dienstleistung und Gewerbe	300 m ²		Verkauf	160 m ²		Gastronomie		10 Sitzplätze
Nutzweise	Geschossfläche	Einheit														
Wohnen	40 m ²															
Dienstleistung und Gewerbe	300 m ²															
Verkauf	160 m ²															
Gastronomie		10 Sitzplätze														
	<p>² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Schulhäuser, Hotels, Sportanlagen usw.) wird der Bedarf fallweise von der Baubehörde festgelegt.</p>															
	<p>³ Je nach Nutzweise ist ein Anteil Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft vorzusehen:</p>															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzweise</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Dienstleistung und Gewerbe</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Verkauf und Gastronomie</td> <td>75</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzweise	Anteil in %	Wohnen	10	Dienstleistung und Gewerbe	50	Verkauf und Gastronomie	75							
Nutzweise	Anteil in %															
Wohnen	10															
Dienstleistung und Gewerbe	50															
Verkauf und Gastronomie	75															

	⁴ Aus wichtigen Gründen (z.B. ungenügende öV-Erschliessung, beschränkte Realisierungsmöglichkeit, Natur- und Heimatschutz, topografisch ungünstige Lage, regionales Einzugsgebiet, Dienstleistung mit starkem Publikumsverkehr) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.
	Art. 8b (neu) Abstellplätze für Motorräder und Roller
	Für Motorräder und Roller sind ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Auber (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechner (CVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)

Enthaltung: Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 40 Stimmen zu.

Der **Eventualantrag 1** fällt aufgrund der Zustimmung zum Antrag der Mehrheit beim Änderungsantrag 9 weg.

Eventualantrag 2 bei Zustimmung zum Antrag der Mehrheit beim Änderungsantrag 9

zu Art. 8b (neu)

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Eventualantrags 2.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Streichung von Art. 8b:

Antrag Stadtrat	Antrag Minderheit SK Verkehr
Art. 8b (neu) Abstellplätze für Motorräder und Roller	Art. 8b (neu) Abstellplätze für Motorräder und Roller
Für Motorräder und Roller sind ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.	gestrichen

15 / 31

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Hans Bachmann (FDP), Urs Rechsteiner (CVP)

Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 49 Stimmen zu.

Änderungsantrag 10 zu Art. 9 Abs. 1

PPV 96 Art. 9 Lage	Antrag Stadtrat Art. 9 Lage
¹ Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen sind in der Regel auf dem Grundstück oder in einem Umkreis bis zu 300 m zu erstellen; bei Abstellplätzen für Besucherinnen und Besucher gilt ein Umkreis von 150 m. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In Reduktionsgebieten (Gebieten mit herabgesetzter Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze) können diese Entfernungen angemessen vergrössert werden.	¹ Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Motorräder und Roller sind in der Regel auf dem Grundstück oder in einem Umkreis bis zu 300 m zu erstellen; bei Abstellplätzen für Besucherinnen und Besucher gilt ein Umkreis von 150 m. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In Reduktionsgebieten (Gebieten mit herabgesetzter Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze) können diese Entfernungen angemessen vergrössert werden.

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP); Urs Rechsteiner (CVP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 47 Stimmen zu.

Änderungsantrag 11 zu Art. 9 Abs. 2-4

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Aufhebung von Art. 9 Abs. 2-4:

PPV 96	Antrag Minderheit SK Verkehr
Art. 9 Lage	Art. 9 Lage
² Erforderliche Abstellplätze für leichte zweirädrige Fahrzeuge sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen.	aufgehoben
³ Minimal erforderliche Abstellplätze müssen in der Regel für Fahrzeuge direkt, solche für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft leicht zugänglich sein.	aufgehoben
⁴ Anordnung und Abmessung von Abstellplätzen richten sich im übrigen in der Regel nach den einschlägigen VSS-Normen.	aufgehoben

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)

Enthaltung: Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 38 Stimmen zu.

Änderungsantrag 12

zu Art. 9 Abs.2

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt folgende Ergänzung von Art. 9 Abs. 2.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit aus Änderungsantrag 11	Antrag Mehrheit SK Verkehr
Art. 9 Lage	Art. 9 Lage
Variante aus Änderungsantrag 11	² Erforderliche Abstellplätze für leichte zweirädrige Fahrzeuge sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Diese sind mit einer Sicherung gegen Diebstähle, gedeckt und in Eingangsnähe anzubieten.

Mehrheit: Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Urs Rechsteiner (CVP), Referent; Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüssy (SVP)

Urs Rechsteiner (CVP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Art. 9 Lage

² Erforderliche Abstellplätze für leichte zweirädrige Fahrzeuge sind in der Regel auf dem

17 / 31

Grundstück selbst zu erstellen. Diese sind mit einer zweckmässigen Sicherung gegen Diebstähle, gedeckt und in Eingangsnähe anzubieten.

Irene Bernhard (GLP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Art. 9 Lage

² Erforderliche Abstellplätze für leichte zweirädrige Fahrzeuge sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Diese sind mit einer Sicherung gegen Diebstähle, wenn möglich gedeckt und in Eingangsnähe anzubieten.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit SK Verkehr	0 Stimmen
Antrag Urs Rechsteiner (CVP)	62 Stimmen
Antrag Irene Bernhard (GLP)	19 Stimmen
Antrag Minderheit SK Verkehr	40 Stimmen

Damit entfällt für die 2. Abstimmung der Mehrheitsantrag der SK Verkehr.

2. Abstimmung

Antrag Urs Rechsteiner (CVP)	59 Stimmen
Antrag Irene Bernhard (GLP)	19 Stimmen
Antrag Minderheit SK Verkehr	39 Stimmen

Damit entfällt für die 3. Abstimmung der Antrag von Irene Bernhard (GLP).

3. Abstimmung

Der Rat stimmt dem Textänderungsantrag von Urs Rechsteiner (CVP) mit 67 Stimmen zu. Auf den Minderheitsantrag der SK Verkehr entfallen 52 Stimmen.

Änderungsantrag 13

zu Art. 10

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Aufhebung von Art. 10:

PPV 96	Antrag Minderheit SK Verkehr
Art. 10 Gestaltung	Art. 10 Gestaltung
¹ Die nicht für Besucherinnen und Besucher und die Kundschaft vorgesehenen Abstellplätze für Personenwagen sind unterirdisch anzulegen oder zu überdecken, wenn dadurch die Nachbarschaft wesentlich geschont werden kann, die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.	aufgehoben
² Bei oberirdischen Abstellplätzen ist die versiegelte Fläche zu minimieren.	aufgehoben

Mehrheit:	Marianne Aubert (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Simone Brandner (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit:	Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)
Enthaltung:	Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 40 Stimmen zu.

Änderungsantrag 14

zu Art. 11 Abs. 1-3 / Art. 11 a-d

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats sowie Beibehaltung von Art. 1 lit. a gemäss Mehrheit aus Änderungsantrag 1 und Eventualantrag 1.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats zu Art. 11 und Art. 11 a-d sowie Streichung des letzten Nebensatzes aus Art. 1 lit. a:

PPV 96	Antrag Stadtrat
Art. 11 Gebrauch	Art. 11 Gebrauch
¹ Minimal erforderliche Abstellplätze sind bestimmungsgemäss zu benützen; insbesondere dürfen solche für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft nicht zur Dauerparkierung verwendet werden.	¹ Abstellplätze sind bestimmungsgemäss zu benützen.
² Für bestimmte Nutzweisen bereitgestellte minimal erforderliche Abstellplätze dürfen nur dann an Dritte abgegeben werden, wenn es am Bedarf für die Benutzerinnen und Benutzer des pflichtigen Grundstücks fehlt.	² Abstellplätze dürfen zur Abdeckung des Pflichtbedarfs oder des zulässigen freiwilligen Bedarfs von einem Grundstück an ein anderes abgegeben werden, wenn es am Bedarf für die Benutzerinnen und Benutzer des Grundstücks fehlt, von dem die Abstellplätze abgegeben werden.
³ Minimal erforderliche Abstellplätze dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Baubehörde weder tatsächlich noch rechtlich aufgehoben werden. Deren Anzahl ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.	³ Minimal erforderliche Abstellplätze, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, sind bei den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken zu lassen.

	Neu eingefügter Abschnitt nach Art. 11 (Titel)
	IIIa. Fahrtenmodell für Personenwagen (neu)
	Art. 11a (neu) Mehrfachnutzung von Personenwagenabstellplätzen
	Auf Antrag der Grundeigentümerschaft bzw. Bauherrschaft kann die zuständige Baubehörde in Abweichung von Art. 11 Abs. 1 die Mehrfachnutzung der Abstellplätze sowie eine Reduktion der Zahl der minimal erforderlichen bzw. eine Erhöhung der Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze um jeweils höchstens 30% gestatten.
	Art. 11b (neu) Eignung und Voraussetzungen
	¹ Das Fahrtenmodell eignet sich für grössere Parkierungsanlagen mit publikumsintensiven, möglichst breit gefächerten Nutzungen.
	² I.S.v. Eignungskriterien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Der Perimeter muss klar definierbar sein. a) Mehrere in ein Fahrtenmodell einbezogene Parkierungsanlagen müssen gesamthaft, eine Einzelanlage muss allein mindestens 150 Abstellplätze aufweisen oder rechnerisch mindestens 2000 Autofahrten pro Tag auslösen.
	³ Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eine betriebliche Einheit zu bilden und die Anzahl Fahrten gesamthaft zu beschränken.
	⁴ Die Einhaltung der Fahrtenzahl ist durch eine von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu beauftragende Betriebsorganisation mit geeigneten technischen und betrieblichen Mitteln sicherzustellen. Der zuständigen Behörde ist periodisch Bericht zu erstatten.
	⁵ Die Benutzung der Abstellplätze im Rahmen eines Fahrtenmodells mit Fahrtenzahlbeschränkung ist bei den beteiligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.
	Art. 11c (neu) Berechnung Fahrtenzahl
	¹ Die Fahrtenzahl berechnet sich anhand der nach Art. 4 und 5 zulässigen Abstellplatzzahl, multipliziert mit dem spezifischen Verkehrserzeugungspotential und den auf ein Jahrestotal hochgerechneten Betriebstagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strassenkapazitäten und der Umweltschutzgesetzgebung.
	² Die Praxis-Richtwerte der spezifischen Verkehrserzeugungspotenziale sowie das konkrete Vorgehen für die Berechnung des Fahrtenplafonds werden in einem separaten Leitfaden Fahrtenmodell festgelegt. Die Zuständigkeit für die Festlegung liegt beim Stadtrat.

	Art. 11d (neu) Sanktionen
	¹ Beim Verstoß gegen die Fahrtenzahlbeschränkung hat die Betriebsorganisation weitergehende Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl vorzukehren.
	² Bei dreimaliger aufeinander folgender oder insgesamt fünfmaliger Verletzung der Fahrtenzahlbegrenzung ist entweder die Parkplatzzahl nach Massgabe der prozentualen Überschreitung der zulässigen Fahrtenzahl zu reduzieren oder die Bewilligung der Mehrfachnutzung zu widerrufen. Beim Widerruf der Mehrfachnutzung sind die Abstellplätze mittels baulicher, technischer oder organisatorischer Massnahmen den entsprechenden Nutzweisen bzw. Nutzenden zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu markieren. Ein allfälliger Überhang ist auf das nach Art. 5 zulässige Maximum abzubauen. Soweit i.S.v. Art. 5 Abs. 1 minimal erforderliche Abstellplätze nicht real zur Verfügung stehen oder innert 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden, kommt die Ersatzabgabe nach Art. 15ff. zur Anwendung.
Mehrheit aus Änderungsantrag 1 und Eventualantrag 1	Antrag Minderheit SK Verkehr
Variante aus Änderungsantrag 1 und Eventualantrag 1	Streichung des letzten Nebensatzes „... sowie die maximal zulässigen Fahrten bei Fahrtenmodellen“ aus Art. 1 lit. a.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP)

Enthaltung: Hans Bachmann (FDP), Ursula Uttinger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 46 Stimmen zu.

Der **Eventualantrag 1** entfällt aufgrund der Zustimmung zum Antrag der Mehrheit beim Änderungsantrag 14.

Eventualantrag 2 bei Zustimmung zum Antrag der Mehrheit beim Änderungsantrag 14

zu Art. 11 Abs. 1-3

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Eventualantrags 2.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Streichung von Artikel 11 Abs. 1-3:

Antrag Stadtrat	Antrag Minderheit SK Verkehr
Art. 11 Gebrauch	Art. 11 Gebrauch
¹ Abstellplätze sind bestimmungsgemäss zu benützen.	gestrichen
² Abstellplätze dürfen zur Abdeckung des Pflichtbedarfs oder des zulässigen freiwilligen Bedarfs von einem Grundstück an ein anderes abgegeben werden, wenn es am Bedarf für die Benutzerinnen und Benutzer des Grundstücks fehlt, von dem die Abstellplätze abgegeben werden.	gestrichen
³ Minimal erforderliche Abstellplätze, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, sind bei den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken zu lassen.	gestrichen

Mehrheit: Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Florian Utz (SP)

Minderheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Hans Bachmann (FDP), Urs Rechsteiner (CVP)

Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 47 Stimmen zu.

Änderungsantrag 15 zu Art. 11 a-d

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Streichung des Antrags des Stadtrats zu Art. 11 a-d sowie Streichung des letzten Nebensatzes aus Art. 1 lit. a.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Antrag Stadtrat	Antrag Mehrheit SK Verkehr
Neu eingefügter Abschnitt nach Art. 11 (Titel)	gestrichen
IIIa. Fahrtenmodell für Personenwagen (neu)	gestrichen
Art. 11a (neu) Mehrfachnutzung von Personenwagenabstellplätzen	gestrichen
Auf Antrag der Grundeigentümerschaft bzw. Bauherrschaft kann die zuständige Baubehörde in Abweichung von Art. 11 Abs. 1 die Mehrfachnutzung der Abstellplätze sowie eine Reduktion der Zahl der minimal erforderlichen bzw. eine Erhöhung der Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze um jeweils höchstens 30% gestatten.	gestrichen

Art. 11b (neu) Eignung und Voraussetzungen	gestrichen
¹ Das Fahrtenmodell eignet sich für grössere Parkierungsanlagen mit publikumsintensiven, möglichst breit gefächerten Nutzungen.	gestrichen
² I.S.v. Eignungskriterien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Der Perimeter muss klar definierbar sein. a) Mehrere in ein Fahrtenmodell einbezogene Parkierungsanlagen müssen gesamthaft, eine Einzelanlage muss allein mindestens 150 Abstellplätze aufweisen oder rechnerisch mindestens 2000 Autofahrten pro Tag auslösen.	gestrichen
³ Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eine betriebliche Einheit zu bilden und die Anzahl Fahrten gesamthaft zu beschränken.	gestrichen
⁴ Die Einhaltung der Fahrtenzahl ist durch eine von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu beauftragende Betriebsorganisation mit geeigneten technischen und betrieblichen Mitteln sicherzustellen. Der zuständigen Behörde ist periodisch Bericht zu erstatten.	gestrichen
⁵ Die Benutzung der Abstellplätze im Rahmen eines Fahrtenmodells mit Fahrtenzahlbeschränkung ist bei den beteiligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.	gestrichen
Art. 11c (neu) Berechnung Fahrtenzahl	gestrichen
¹ Die Fahrtenzahl berechnet sich anhand der nach Art. 4 und 5 zulässigen Abstellplatzzahl, multipliziert mit dem spezifischen Verkehrserzeugungspotential und den auf ein Jahrestotal hochgerechneten Betriebstagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strassenkapazitäten und der Umweltschutzgesetzgebung.	gestrichen
² Die Praxis-Richtwerte der spezifischen Verkehrserzeugungspotenziale sowie das konkrete Vorgehen für die Berechnung des Fahrtenplafonds werden in einem separaten Leitfaden Fahrtenmodell festgelegt. Die Zuständigkeit für die Festlegung liegt beim Stadtrat.	gestrichen
Art. 11d (neu) Sanktionen	gestrichen
¹ Beim Verstoss gegen die Fahrtenzahlbeschränkung hat die Betriebsorganisation weitergehende Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl vorzukehren.	gestrichen

<p>² Bei dreimaliger aufeinander folgender oder insgesamt fünfmaliger Verletzung der Fahrtenzahlbegrenzung ist entweder die Parkplatzzahl nach Massgabe der prozentualen Überschreitung der zulässigen Fahrtenzahl zu reduzieren oder die Bewilligung der Mehrfachnutzung zu widerrufen. Beim Widerruf der Mehrfachnutzung sind die Abstellplätze mittels baulicher, technischer oder organisatorischer Massnahmen den entsprechenden Nutzweisen bzw. Nutzenden zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu markieren. Ein allfälliger Überhang ist auf das nach Art. 5 zulässige Maximum abzubauen. Soweit i.S.v. Art. 5 Abs. 1 minimal erforderliche Abstellplätze nicht real zur Verfügung stehen oder innert 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden, kommt die Ersatzabgabe nach Art. 15ff. zur Anwendung.</p>	<p>gestrichen</p>
--	-------------------

<p>Mehrheit aus Änderungsantrag 1 und Eventualantrag 1</p>	<p>Antrag Mehrheit SK Verkehr</p>
<p>Variante aus Änderungsantrag 1 und Eventualantrag 1</p>	<p>Streichung des letzten Nebensatzes „... sowie die maximal zulässigen Fahrten bei Fahrtenmodellen“ aus Art. 1 lit. a.</p>

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartement Stellung.

Mehrheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin, Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Christina Hug (Grüne), Kurt Hüsey (SVP), Markus Knauss (Grüne), Urs Rechsteiner (CVP)

Minderheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Simone Brander (SP), Florian Utz (SP)

Enthaltung: Dr. Martin Mächler (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 38 Stimmen zu.

Änderungsantrag 16 zu Art. 15 Abs. 2

<p>PPV 96</p>	<p>Antrag Stadtrat</p>
<p>Art. 15 Abgabepflicht</p>	<p>Art. 15 Abgabepflicht</p>
<p>2 Der Stadtrat kann über die Bemessung der Ersatzabgaben Richtlinien erlassen.</p>	<p>2 Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Bemessung der Ersatzabgaben.</p>

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

24 / 31

Mehrheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Urs Rechsteiner (CVP), Ursula Uttinger (FDP),
Minderheit: Florian Utz (SP), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne)
Enthaltung: Dr. Martin Mächler (EVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 49 gegen 69 Stimmen ab.

Bruno Amacker (SVP) zieht den **Änderungsantrag 17** zurück.

Dispositiv Ziffer 2: Änderungsantrag 1

Antrag Stadtrat:

2. Der Plan über die Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl (Art. 5 Abs. 1 PPV) wird gemäss Vorlage des Stadtrats vom Januar 2007 neu festgesetzt.

Die SK Verkehr beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

2. Der Plan über die Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl (Art. 5 Abs 1 PPV) wird gemäss Vorlage des **Gemeinderats vom (Datum des Gemeinderatsbeschlusses)** neu festgesetzt.

Zustimmung: Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Bachmann (FDP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Ursula Uttinger (FDP), Florian Utz (SP)
Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK Verkehr stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Plan für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist folgendermassen abzuändern: Rund um den Bahnhof Oerlikon und die öV-Drehscheibe Oerlikon sei das Reduktionsgebiet C in ein Reduktionsgebiet B umzuklassieren.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

25 / 31

Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Hans Bachmann (FDP),
Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 51 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Plan für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist folgendermassen abzuändern: Das Kalkbreiteareal, eingegrenzt durch die Bahnlinie, die Kalkbreitestrasse und die Badenerstrasse, sei vom Reduktionsgebiet C in ein Reduktionsgebiet B umzuklassieren.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Christina Hug (Grüne), Urs Rechsteiner (CVP), Florian Utz (SP)
Minderheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Hans Bachmann (FDP),
Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Dr. Martin Mächler (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 51 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4

Die Mehrheit der SK Verkehr beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Plan für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist folgendermassen abzuändern: Das Gebiet um den Bahnhof Stettbach sei vom Reduktionsgebiet D in ein Reduktionsgebiet C umzuklassieren.

Die Minderheit der SK Verkehr beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Simone Brander (SP), Referentin; Vizepräsident Andrew Katumba (SP), Marianne Aubert (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Florian Utz (SP)
Minderheit: Ursula Uttinger (FDP), Referentin; Dr. Martin Mächler (EVP), Urs Rechsteiner (CVP)
Abwesend: Präsident Bruno Amacker (SVP), Hans Bachmann (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Kurt Hüsey (SVP)

26 / 31

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 48 Stimmen zu.

Änderungsantrag 5

Namens der AL-Fraktion beantragt Aleks Recher (AL) folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Plan für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist folgendermassen abzuändern: Auf dem Gebiet des Stadtkreises 4 sei das Reduktionsgebiet B in westlicher Ausdehnung bis zum Seebahngraben zu erweitern und auf dem Gebiet des Stadtkreises 5 sei das Reduktionsgebiet B in westlicher Ausdehnung bis zum Eisenbahnviadukt zu erweitern.

Der Rat stimmt dem Antrag der AL-Fraktion mit 61 gegen 54 Stimmen zu.

Überweisung der bereinigten Dispositive 1 und 2 als Ganzes an die Redaktionskommission

Der Rat stimmt den bereinigten Dispositiven 1 und 2 mit 73 gegen 47 Stimmen zu und überweist die Vorlage der RedK.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

1. Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung)

Art. 1 lit. a

a) die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen privaten Abstellplätze für Motorfahrzeuge und die minimal erforderliche Anzahl von Abstellplätzen für leichte Zweiräder.

Art. 3 Abs. 1 lit. c

c) der Einhaltung der Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung und

Art. 4 Abs. 1 (Tabelle):

(Einleitungssatz vor Tabelle unverändert)

Nutzweise	Geschossfläche
Wohnen	120 m ²
Dienstleistung (Büros, Labors, Praxen, Kleingewerbe usw.)	
- erste 500 m ² je Betriebseinheit	120 m ²
- über 500 m ² je Betriebseinheit	210 m ²
Verkauf (Läden)	
- erste 2000 m ² je Betriebseinheit	100 m ²
- über 2000 m ² je Betriebseinheit	160 m ²
Gastronomie (Restaurants, Cafés, Bars)	40 m ²

Art. 4 Abs. 2

Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Bildungsstätten, Hotels, Sportanlagen, Fabrikations- und Lagerräume usw.) berechnet sich der Normalbedarf von Fall zu Fall nach den Grundsätzen dieser Verordnung unter Anwendung der Praxisrichtwerte. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Richtwerte für Spezielle Nutzungen liegt bei der Baubehörde.

Art. 4 Abs. 3

aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 (Tabelle)

(Einleitungssatz vor Tabelle unverändert)

	Minimal in %	Maximal in %
Gebiet A (Altstadt)	10	10
Gebiet B (City)	25	45
Gebiet C (citynahe Gebiete, Zentren Oerlikon, Altstetten und Höngg)	40	70
Gebiet D (Gürtelgebiete, Altstetten, Oerlikon, Seebach, Stettbach, Zentren Wollishofen, Affoltern und Schwamendingen)	60	95
Übriges Gebiet	70	115

Für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan vom [Datum des GR Beschlusses] (Massstab 1:5000) massgebend. Er kann beim Tiefbauamt und beim Amt für Baubewilligungen eingesehen werden.

Art. 5 Abs. 2

Sobald und solange die Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung auf dem

gesamten Stadtgebiet eingehalten werden, gelten folgende Maximalwerte:

	Maximal in %
Gebiet A	10
Gebiet B	50
Gebiet C	75
Gebiet D	105
Übriges Gebiet	130

Art. 6 Abs. 1 (Tabelle)

(Einleitungssatz vor Tabelle unverändert)

Nutzweise	Anteile in %
Wohnen	10
Dienstleistung	25 - 50
Verkauf und Gastronomie	75

Art. 6 Abs. 2

Für spezielle Nutzungen gilt Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Art. 6a (neu) Behindertengerechte Abstellplätze

Für Behinderte ist von der nach Art. 3ff. ermittelten Anzahl Abstellplätze ein angemessener Anteil an Abstellplätzen vorzusehen. Anzahl, Lage und Ausgestaltung richten sich nach der einschlägigen Norm für behindertengerechtes Bauen.

Art. 8 Besondere Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz (erster Satz unverändert)

Als Betriebsfahrzeuge gelten Servicefahrzeuge und vergleichbare, für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind.

Art. 8 Abs. 5 (neu)

Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die i.S.v. Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe nach Art. 15 ff. abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 8a (neu) Abstellplätze für leichte Zweiräder

¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen bzw. Einheiten mindestens ein

Abstellplatz für leichte Zweiräder erforderlich:

Nutzweise	Geschossfläche	Einheit
Wohnen	40 m ²	
Dienstleistung und Gewerbe	300 m ²	
Verkauf	160 m ²	
Gastronomie		10 Sitzplätze

² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und -heime, Schulhäuser, Hotels, Sportanlagen usw.) wird der Bedarf fallweise von der Baubehörde festgelegt.

³ Je nach Nutzweise ist ein Anteil Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft vorzusehen:

Nutzweise	Anteil in %
Wohnen	10
Dienstleistung und Gewerbe	50
Verkauf und Gastronomie	75

⁴ Aus wichtigen Gründen (z.B. ungenügende öV-Erschliessung, beschränkte Realisierungsmöglichkeit, Natur- und Heimatschutz, topografisch ungünstige Lage, regionales Einzugsgebiet, Dienstleistung mit starkem Publikumsverkehr) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

Art. 8b (neu) Abstellplätze für Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

Art. 9 Abs. 1

Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Motorräder und Roller sind in der Regel... (Rest unverändert).

Art. 9 Abs. 2

Erforderliche Abstellplätze für leichte zweirädrige Fahrzeuge sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Diese sind mit einer zweckmässigen Sicherung gegen Diebstähle, gedeckt und in Eingangsnähe anzubieten.

Art. 11 Gebrauch

¹ Abstellplätze sind bestimmungsgemäss zu benützen.

² Abstellplätze dürfen zur Abdeckung des Pflichtbedarfs oder des zulässigen freiwilligen

Bedarfs von einem Grundstück an ein anderes abgegeben werden, wenn es am Bedarf für die Benutzerinnen und Benutzer des Grundstücks fehlt, von dem die Abstellplätze abgegeben werden.

³ Minimal erforderliche Abstellplätze, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, sind bei den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 11 a – d (neu)
gestrichen

Art. 15 Abs. 2
Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Bemessung der Ersatzabgaben.

Art. 16 Abs. 1, dritter Satz (Rest unverändert)
Wenn sich der Baubeginn verzögert, kann die Zahlung aufgeschoben werden, hat aber vor Baubeginn zu erfolgen.

Art. 22 Abs. 1
Die zur Zeit der Inkraftsetzung der Änderungen vom [Datum des GR Beschlusses] von der zuständigen Baubehörde noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

2. Der Plan über die Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl (Art. 5 Abs 1 PPV) wird gemäss Vorlage des Gemeinderats vom (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) neu festgesetzt.

Der Plan für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist folgendermassen abzuändern:

Rund um den Bahnhof Oerlikon und die öV-Drehscheibe Oerlikon ist das Reduktionsgebiet C in ein Reduktionsgebiet B umzuklassieren.

Das Kalkbreiteareal, eingegrenzt durch die Bahnlinie, die Kalkbreitestrasse und die Baudenerstrasse, ist vom Reduktionsgebiet C in ein Reduktionsgebiet B umzuklassieren.

Das Gebiet um den Bahnhof Stettbach ist vom Reduktionsgebiet D in ein Reduktionsgebiet C umzuklassieren.

Auf dem Gebiet des Stadtkreises 4 ist das Reduktionsgebiet B in westlicher Ausdehnung bis zum Seebahngraben zu erweitern und auf dem Gebiet des Stadtkreises 5 ist das Reduktionsgebiet B in westlicher Ausdehnung bis zum Eisenbahnviadukt zu erweitern.

Mitteilung an den Stadtrat

31 / 31

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat